



Satzung über die Ablösung von Stellplätzen der Gemeinde Titz nach § 48 der Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen vom 19.12.2017 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 10.12.2020

**Bestätigung des Bürgermeisters über
das Verfahren nach § 2 Abs. 2 der BekanntmVO NRW**

Ich bestätige hiermit gemäß § 2 Abs. 3 BekanntmVO NRW, dass der Wortlaut der angehefteten Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 10.12.2020, dort TOP 16, übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der BekanntmVO NRW verfahren wurde.

Titz, den 16.12.2020

A handwritten signature in blue ink, which appears to read 'Jürgen Frantzen'.

Jürgen Frantzen
Bürgermeister

angeheftet
am 16.12.2020

abgenommen
am.....

**Satzung über die Ablösung von
Stellplätzen der Gemeinde Titz nach § 48
der Landesbauordnung Nordrhein-
Westfalen**

in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom
10.12.2020



Der Rat der Gemeinde Titz hat in seiner Sitzung am 10.12.2020 aufgrund der §§ 48 Abs. 2, 86 Abs. 1 Nr. 20, 89 Abs. 1 Nr. 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.07.2018 (GV. NRW. 2018, S. 421) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV. NRW. S. 916), folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

In § 1 wird der Wortlaut:

„Die Gemeinde erhebt Geldbeträge nach § 51 Abs. 6 BauO NW von Bauherren, die auf ihren Grundstücken ihrer Stellplatzverpflichtung für ein geplantes Bauvorhaben aus den in dieser Vorschrift genannten Gründen nicht nachkommen und für die die Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde auf die Herstellung der Stellplätze verzichtet. Durch diese Satzung wird kein Rechtsanspruch auf eine Anwendung der Regelung des § 51 BauO NW begründet. Durch die Zahlung des Geldbetrages wird ein individuelles Nutzungsrecht an Parkeinrichtungen nicht erworben.“

ersetzt durch:

„Ist die Herstellung notwendiger Stellplätze oder Garagen (§ 48 Abs. 1 BauO NRW) nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich, so kann die Bauaufsichtsbehörde unter Bestimmung der Zahl der notwendigen Stellplätze im Einvernehmen mit der Gemeinde Titz auf die Herstellung von Stellplätzen verzichten, wenn die zur Herstellung Verpflichteten an die Gemeinde Titz einen Geldbetrag nach Maßgabe dieser Satzung zahlen. Die Verwendung der Geldbeträge richtet sich nach § 48 Abs. 4 BauO NRW. Durch die Zahlung des Geldbetrages wird ein individuelles Nutzungsrecht an Parkeinrichtungen nicht erworben.“

Artikel IV

Diese Satzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft. Der restliche Wortlaut der Satzung bleibt bestehen.

Ich ordne gemäß § 2 Abs. 3 BekanntmVO NRW die **öffentliche** Bekanntmachung der Satzung mit der folgenden Bekanntmachungsanordnung an:

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Änderung der Satzung über die Ablösung von Stellplätzen der Gemeinde Titz nach § 48 Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen vom 19.12.2017 in der Fassung vom 10.12.2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass aufgrund des § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV.NW.S.666/SGV.NW.2023) in der zurzeit geltenden Fassung, die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Titz, den 16.12.2020



Jürgen Frantzen
Bürgermeister

Ich ordne gemäß § 2 Abs. 3 BekanntmVO NRW die **öffentliche** Bekanntmachung der Satzung mit der folgenden Bekanntmachungsanordnung an:

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 20. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage der Gemeinde Titz vom 12.12.2003 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass aufgrund des § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV.NW.S.666/SGV.NW.2023) in der zur Zeit geltenden Fassung, die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Titz, den 11. Dezember 2020



Jürgen Frantzen
Bürgermeister